

# Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 27. September 1992

vom 27. Juli 1992

---

Getreue, liebe Eidgenossen!

- 1 Wir haben den 27. September 1992, sowie innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorangehenden Tage, als Datum festgesetzt für die Volksabstimmung über
  - den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1991 über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (Alpentransit-Beschluss, BBl 1991 III 1597);
  - die Änderung vom 4. Oktober 1991 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz, BBl 1991 III 1373);
  - die Änderung vom 4. Oktober 1991 des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz, BBl 1991 III 1379);
  - das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Beiträge an die Infrastrukturkosten der Fraktionen und der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Infrastrukturgesetz, BBl 1991 III 1381);
  - die Änderung vom 4. Oktober 1991 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (BBl 1991 III 1584) und
  - das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BBl 1991 III 1530).
- 2 Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann. Massgebend sind
- 21 das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.I) mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 (SR 161.II);
- 22 das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5) mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 (SR 161.5I) und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976 (BBl 1976 III 1308).
- 3 Insbesondere bitten wir Euch, dafür zu sorgen, dass
- 31 die *Abstimmungsvorlagen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten sind*;

- 32 die *Abstimmungsprotokolle gemeindeweise* in vorgeschriebener Form angefertigt oder die *Formulare bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale* bezogen werden (EDMZ, 3000 Bern):
- 33 die Protokolle *innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an die Bundeskanzlei* gesandt werden:
- 34 die kantonalen Ergebnisse *im nächstmöglichen amtlichen Publikationsorgan Eures Kantons veröffentlicht werden*, unter Hinweis auf die *Beschwerdemöglichkeit*. Für die Rechtsmittelbelehrung empfiehlt sich etwa folgende Formulierung: «Binnen einer Frist von drei Tagen kann bei der Kantonsregierung betreffend diese Abstimmung Beschwerde erhoben werden» (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte);
- 35 das *Amtsblatt*, in welchem die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht werden, *umgehend der Bundeskanzlei in drei Exemplaren zugestellt wird*;
- 36 die *Stimmzettel* bis nach der Erwirkung des Ergebnisses *aufbewahrt werden*.
- 4 Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie bei der letzten Abstimmung. Allfällig abweichende Wünsche wollt Ihr *sofort* bei der Bundeskanzlei vorbringen.
- 5 Die Fernmeldedienste der PTT-Betriebe werden von uns angewiesen, die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung so rasch als möglich zu befördern. Wir ersuchen Euch, die in Eurem Kanton hierfür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen *sofort* nach der Abstimmung telefonisch oder telegrafisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle sollte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons der Bundeskanzlei umgehend, spätestens aber bis 18.00 Uhr weitermelden, und zwar vorzugsweise über Telefax (Nr. 031/61 37 06/07/08), Fernschreiber (Telex-Nr. 91 11 91), nötigenfalls über das Telefon (031/61 37 49 für die Ergebnisse und 031/61 37 63 für die Auskünfte am Sonntag ab 14 Uhr). Die Meldung über Telefax oder Fernschreiber hat den Vorteil, dass sie Übermittlungsfehler ausschliesst.
- 6 Die sechs Abstimmungsfragen erscheinen auf dem Stimmzettel in nachstehender Reihenfolge und lauten:
  1. Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1991 über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (*Alpentransit-Beschluss*) annehmen?
  2. Wollen Sie die Änderung vom 4. Oktober 1991 des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die

Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (*Geschäftsverkehrsgesetz*) annehmen?

3. Wollen Sie die Änderung vom 4. Oktober 1991 des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (*Entschädigungsgesetz*) annehmen?
4. Wollen Sie das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Beiträge an die Infrastrukturkosten der Fraktionen und der Mitglieder der eidgenössischen Räte (*Infrastrukturgesetz*) annehmen?
5. Wollen Sie die Änderung vom 4. Oktober 1991 des Bundesgesetzes über die *Stempelabgaben* annehmen?
6. Wollen Sie das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das *bäuerliche Bodenrecht* annehmen?

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

27. Juli 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin

## **Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 27. September 1992 vom 27. Juli 1992**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.08.1992
Date	
Data	
Seite	1579-1581
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 312

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.